

Stefan Eminger

Grenzen setzen

Distinktionskämpfe im österreichischen Gewerbe (1918–1938)

Wie schon der Titel nahe legt, gehen die folgenden Ausführungen davon aus, dass das Gewerbe oder das Handwerk – die Begriffe werden synonym gebraucht – keine homogene Einheit darstellten. Das Gewerbe war zersplittert in diverse Fraktionen, etwa nach Branchen, Geschlechtern, Betriebsgrößen, Regionen, und darüber hinaus war es nur sehr vage definierbar.¹ Dessen ungeachtet existierten aber sehr wohl Vorstellungen davon, was das Gewerbe sei oder sein solle. Blickt man etwas genauer hin, so zeigt sich, dass sich das Handwerk in einem permanenten, konflikthaft verlaufenden Konstruktions- und Klassifikationsprozess befand, der um die Frage kreiste, was denn nun als das „wahre“ und „echte“ Gewerbe allgemeine Geltung und Anerkennung beanspruchen durfte. Die Kämpfe im Rahmen dieser Prozesse werden nach Pierre Bourdieu in den seltensten Fällen bewusst und planvoll ausgeführt. Vielmehr handelt es sich um zumeist unreflektiert geführte und in der alltäglichen Konkurrenzsituation begründete Auseinandersetzungen, die vor allem in der Logik der sozialen Positionen, welche die einzelnen Gewerbetreibenden im sozialen Raum einnehmen, ihren Antrieb finden.² Betrachtet werden sollen im Folgenden jedoch nicht sämtliche Distinktionskämpfe im Gewerbe, sondern vor allem solche, die zwischen Angehörigen ganz bestimmter und, wie ich meine, wesentlicher Gruppen von Gewerbetreibenden ausgetragen wurden. Diese Gruppen, verstanden als theoretische Gruppen, unterschieden sich – so die Bernd Holtwick folgende These³ – vor allem hinsichtlich ihrer Betriebsgröße.

Analytisch gesprochen konkurrierten Gewerbetreibende im sozialen wie auch im symbolischen Raum. Beide dieser Ebenen – die objektiv-materielle und die (inter-)subjektiv symbolische – sind in der Praxis zwar aufs Engste miteinander verflochten, dennoch gelten auf ihnen unterschiedliche Logiken des Konkurrenzkampfes. So folgten die Auseinandersetzungen im sozialen Raum einer – materiellen – Logik der Knappheit und im symbolischen Raum einer – symbolischen – Logik der Hervorhebung oder Distinktion. Wurde im sozialen Raum insbesondere um die Vermehrung oder zumindest Bewahrung primären, das heißt ökonomischen und kulturellen Kapitals gestritten, so galten die Kämpfe im symbolischen Raum dem sekundären oder symbolischen Kapital. Im symbolischen Raum wurde mithin „um die Akkumulation von Distinktionsmerkmalen, die mit den materiellen Objekten (sobald diese wahrgenommen werden) notwendigerweise verbunden sind,“ gestritten, sowie auch „um die Bestimmung der Prinzipien, nach denen diese Merkmale ihren Wert erlangen, d.h. um die Bestimmung der Legitimitätskriterien sozialer Praxis“.⁴ Auf die Gewerbetreibenden bezogen, ging es dabei vor allem um folgende Fragen: War es eher der wirtschaftliche Erfolg (ökonomisches Kapital), oder doch mehr die „Standesehre“ (symbolisches Kapital), war es primär der Gewinn (ökonomisches Kapital) oder überwiegend die Einhaltung eines „ehrbaren“ Lebensstils (symbolisches Kapital), der das Bild des „echten“ Handwerks wesentlich mitbestimmen sollte?⁵ Darüber hinaus wurden diese Kämpfe nicht voraussetzungslos ausgetragen. Sie spielten sich inmitten konkreter politischer, sozialer und kultureller Verhältnisse ab. Sie

verschärften und wandelten sich in der Phase der politisch-ökonomischen Doppelkrise zu Beginn der 1930er Jahre;⁶ gerade deshalb sollen diese Jahre auch im Mittelpunkt dieser Analyse stehen. Worum es im Folgenden gehen soll, ist ein Vergleich der Distinktionskämpfe im Gewerbe vor und nach der Etablierung des austrofaschistischen Regimes Dollfuß 1933/34. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Wechselwirkungen dieser Auseinandersetzungen im symbolischen und sozialen Raum, den Interessenvertretungen, die zwischen diesen beiden Räumen agierten, und den Distinktionsstrategien selbst.

Grob typologisierend gesprochen, können wir drei Gruppen von Gewerbetreibenden unterscheiden. Ihre Unterschiede verliefen entlang der Betriebsgröße, mit der wiederum ganz bestimmte Marktstrategien und ein je spezifischer Wirtschaftsstil verbunden waren. Es handelt sich dabei um Alleingewerbetreibende, mittlere Gewerbetreibende und Großgewerbetreibende.⁷ Alleingewerbetreibende arbeiteten ohne familienfremde Beschäftigte. Sie stellten 1930 fast 45 Prozent aller Betriebe und standen stets am Rande der Prekarität.⁸ Ihre Zusammensetzung fluktuierte stark. Der bescheidene Konkurrenzvorteil von Alleingewerbetreibenden lag im Allgemeinen in ihrer Fähigkeit, sehr rasch auf Konjunkturveränderungen, neue Trends oder Moden reagieren zu können; vor allem aber bestand er im billigen Preis. Mangels formaler Qualifikationen, etwa eines Meistertitels, hatten sie in aller Regel fast ausschließlich ökonomische Kapitalien zur Verfügung: ihre Arbeitskraft und Werkzeuge sowie eventuell auch bescheidenen landwirtschaftlichen Besitz.⁹ Die zweite und größte Gruppe bildeten mittlere Gewerbetreibende. Sie waren insbesondere durch ihre Stellung als Arbeitgeber definiert und beschäftigten bis zu etwa zehn familienfremde Mitarbeiter/-innen. Bei derartigen Betriebsgrößen konnte der Gewerbeinhaber oder die Gewerbeinhaberin zumeist noch im Produktionsprozess mitarbeiten. Auch mittlere Gewerbetreibende betrieben in ländlichen Regionen vielfach eine kleine Landwirtschaft.¹⁰ Sie verfügten zumeist über das kulturelle Kapital des Meistertitels. Das verwies zum einen auf eine gewisse ökonomische Mindestausstattung: So mussten eine jeweils mehrjährige Lehr- und Gesellenzeit absolviert und diverse Prüfungstaxen entrichtet werden, doch auch die Mittel zum Erreichen des Prüfungsortes mussten erst aufgebracht werden. Zum anderen zeugte der Meistertitel von der Unterwerfung unter das Idealbild des fachlich umfassend ausgebildeten und den Standards handwerklicher Qualitätserzeugung verpflichteten Handwerkers. Aus diesem Grund sollen daher auch die ohne familienfremde Arbeitskräfte arbeitenden Meister zu dieser Gruppe gerechnet werden.¹¹ Marktökonomisch betrachtet, waren mittlere Gewerbetreibende zumeist auf kleine und daher relativ stabile lokale Produktmärkte orientiert.¹² Das war wirtschaftlich sinnvoll, denn es verminderte den Konkurrenzdruck. Zum anderen begrenzte es die Gewinnchancen, und verpflichtete Handwerker und Handwerkerin im Allgemeinen auf einen eher biedereren Lebensstil des „Maßhaltens“, der sich einen lediglich „bürgerlichen“ oder „angemessenen“ Gewinn zugestand.¹³

Als Großgewerbetreibende sollen hier jene Handwerksunternehmer/-innen gelten, die mehr als zehn Arbeitskräfte beschäftigten. Neben der Belegschaft bestand ihre Kapitalbasis vor allem im ökonomischen Kapital der Betriebsanlagen, also der Gebäude, Geräte und Rohstoffe. Anders als mittlere Gewerbetreibende waren sie von ihrer Geschäftsmentalität her eher auf eine Ausweitung der Märkte denn auf Stabilität ausgerichtet.¹⁴ Nur etwa drei Prozent aller österreichischen Handwerker/-innen zählten 1930 zum Großgewerbe. Sie waren insbesondere in Städten situiert, und überwiegend in Branchen des graphischen Gewerbes, des Hotel- und Kaffeehausgewerbes sowie des Baugewerbes tätig. Aufgrund ih-



Die Vertreter der drei Gewerbegruppen besetzten gemäß ihrer unterschiedlichen Kapitalvolumina und -strukturen unterschiedliche Positionen im sozialen Raum des Gewerbes. Die vertikale Achse zeigt das Kapitalvolumen an; das Großgewerbe befindet sich daher ganz oben, das Alleingewerbe ganz unten. Die horizontale Achse bestimmt die Kapitalstruktur, das Mischungsverhältnis der wichtigsten Kapitalsorten, von ökonomischem und kulturellem Kapital. Ganz rechts finden wir daher das Großgewerbe, welches vor allem über ökonomisches und wenig kulturelles Kapital verfügt, ganz links das mittlere Gewerbe, in dem das kulturelle Kapital überwiegt.

Abbildung 1: Der Raum des Gewerbes

rer Bedeutung als Arbeitgeber/-innen und ihrer guten Verankerung in wichtigen Interessenvertretungen wie etwa den Handelskammern stellten sie einen einflussreichen Faktor im Gewerbe dar. Was sie mit den mittleren Gewerbetreibenden verband, war vor allem ihre Stellung als Arbeitgeber/-innen. Mit Alleingewerbetreibenden wiederum teilten die Handwerksunternehmer/-innen wichtige Elemente der Geschäftsmentalität und wesentliche Geschäftsstrategien. Beide Gruppen stellten den ökonomischen Erfolg über den angeblich „gerechten“ Preis und die handwerkliche „Ehrbarkeit“.¹⁵

Die Distinktionskämpfe im symbolischen Raum des Gewerbes vor 1933/34 waren beherrscht von den Funktionären der freien Vereine und Genossenschaften. Sie kamen überwiegend aus dem mittleren, teils auch aus dem Großgewerbe, und sie gestalteten die ‚Identitätsarchitektur‘ im Gewerbe maßgeblich mit.¹⁶ Bis 1933/34 blieben diese Identitätswürfe noch recht allgemein gehalten. Es überwog das Bestreben, den äußerst fragilen Zusammenhalt der Gewerbetreibenden durch den Verweis auf ‚äußere Feinde‘ wie den Marxismus auf der einen und das Großkapital auf der anderen Seite, also durch die möglichst eindringliche Aufbereitung von Bedrohungsszenarien, abzusichern. Die Handels- und Gewerbebünde (Hagebünde), so hieß es 1931 im Verbandsblatt dieser in den westlichen Bundesländern dominierenden Gewerbeorganisation, führten einen „Kampf um die

Erhaltung eines lebensfähigen Mittelstandes“.¹⁷ Die „beiden großen Internationalen, der Sozialismus und das Weltkapital,“ versuchten nämlich, „durch Verstaatlichung und Vertrustung“ die Privatwirtschaft zu verdrängen, und in der Abwehr dieser Gefahr liege die Grundidee der Hagebünde.¹⁸ Als Distinktionsmittel gegenüber Allein- und Großgewerbedienten etwa der Verweis auf handwerkliche Qualitätserzeugung oder auf die Bedeutung der Meisterlehre; ferner auch die häufige Klage über Schwarzarbeit und Puscherei.¹⁹ Die Figur des Puschers fungierte dabei als notwendiges Gegenbild zum „ehrbaren“ qualitätsbewussten Handwerker.²⁰ Dessen fast schon ritualisiert ablaufende Verdammung richtete sich als Warnung stets auch an die Gewerbetreibenden selbst, denn nicht selten waren es ja die eigenen Kollegen, die Puscharbeiten übernahmen oder deckten.²¹ Darüber hinaus ist von Belang, dass das Vergehen der Schwarzarbeit von den gewerblichen Funktionären zumeist sehr weit ausgelegt wurde. Unter das Verdikt der Puscherei fiel demnach sehr oft auch legale gewerbliche Tätigkeit, ausgeführt von Personen, deren Selbständigkeitsmuster mit den Normen der dominierenden mittleren Gewerbetreibenden nicht in Einklang zu bringen war.²² Insbesondere weibliche Gewerbetätigkeit stand häufig im Zentrum der Kritik und des Protestes „standesbewusster“ Gewerbetreibender, zumal jene in der Regel diskontinuierlich, ohne die Mitwirkung unselbständig Beschäftigter und vielfach im Billigsegment ausgeübt wurde.²³ So wurden etwa Absolventinnen legal bestehender Privatschulen für Friseurinnen von Spitzenfunktionären der Branche als „Puscherrinnen“, „Schmutzkonkurrenten“ und „berufsfremde Elemente“ bezeichnet, die „in das Friseurgewerbe eindringen und dasselbe durch Preisunterbietung dem Ruine nahe bringen“.²⁴ Diese Diffamierung ist erklärbar, wenn sie im Zusammenhang mit den erwähnten Distinktionskämpfen analysiert wird. Indem diese Frauen mit ihrer schulisch erworbenen Qualifikation das Ausbildungsmonopol der Friseurmeister in Frage stellten, verletzten sie die Interessen des „ehrsamen“ Handwerks gleich auf doppelte Weise. Zum einen vermochten die Meister den Zuzug zu ihrer Branche nun nicht mehr lückenlos zu kontrollieren, und zum anderen büßte eben dadurch ihr zentrales Vehikel bei der Vermittlung von „Standesehre“ – die Meisterlehre – an Bedeutung ein.

Die Verbreitung dieser Versatzstücke mittlerer handwerklicher Identität erfolgte im Allgemeinen aber noch relativ subtil und im Wesentlichen durch erzieherische Maßnahmen, insbesondere über die Fachblätter und Vereinszeitungen der Interessenvertretungen, welchen ja statutengemäß die „Pfleger von Gemeingeist und Standesehre“ oblag.²⁵ Darüber hinaus suchte man die Mitglieder auch durch die Veröffentlichung von Kalkulationsrichtlinien und Richtpreisen auf einen bestimmten – eben am mittleren Gewerbe orientierten – Lebensstil und ein entsprechendes Marktverhalten zu verpflichten.²⁶ Der immer wiederkehrende Appell, diese Mindest- oder Richtpreise auch einzuhalten und die gewerbliche Fachpresse zu lesen, verwies jedoch auf die geringe Wirksamkeit dieser Strategien.²⁷ Mit der Zunahme der ökonomischen Schwierigkeiten am Tiefpunkt der Weltwirtschaftskrise verschärfen sich die Konkurrenzkämpfe im sozialen Raum. Insbesondere mittlere Gewerbetreibende waren unter Druck geraten, vielfach bereits zu Alleingewerbetreibenden herabgesunken. Immer mehr Handwerker/-innen waren gezwungen, ihre kleinen Märkte auszuweiten. Man konkurrierte mit immer günstigeren Preisen zunehmend auch um Laufkundschaft, und auf diese Weise drohte das fragile System der lokalen Märkte mehr und mehr aufgeweicht zu werden. Zentrale Merkmale mittelgewerblicher Selbständigkeit wie etwa Lehrlingshaltung und Gesellenbeschäftigung, Qualitätserzeugung oder

eine „standesgemäße“ Lebensführung waren durch Auftragsmangel ernsthaft gefährdet. Immer weniger Gewerbetreibende konnten oder wollten diesem Idealbild gewerblicher Selbständigkeit entsprechen. Die gewerblichen Interessenvertreter forderten mehr Autonomierechte für ihre Organisationen, um eben diese Standards und auch das System der kleinen, abgegrenzten Märkte mit den entsprechenden Druckmitteln wieder herstellen zu können.²⁸ Die Etablierung des austrofaschistischen „Ständestaates“ schien genau das zu ermöglichen. Agiert wurde dabei im symbolischen wie auch im sozialen Raum. Schon die ersten Notverordnungen hatten eine Reihe von Gewerbeschutzbestimmungen sowie die allgemeine Gewerbesperre gebracht;²⁹ allesamt Maßnahmen, die zum einen neue Konkurrenz für die etablierten Gewerbetreibenden unterbanden und zum anderen Signalcharakter für das um seine Hegemonie ringende „standesbewusste“ Gewerbe hatten.³⁰ Programmatische Erklärungen prominenter Anhänger des neuen Regimes ließen die Wirtschaftsordnung des zu schaffenden „christlichen Ständestaates“ als geradezu maßgeschneidert für das mittlere Gewerbe erscheinen. Anlässlich einer Gewerbetagung im Rahmen der „Türkenbefreiungsfeier“ im September 1933 in Wien proklamierte etwa der Universitätsprofessor Josef Dobretsberger die Ablösung der bisherigen „Wettbewerbswirtschaft“ durch das neue System der „Verbandswirtschaft“.³¹ Er charakterisierte die beiden Wirtschaftssysteme folgendermaßen:

„Im Wettbewerb ist das Ziel der größte Augenblickserfolg, da die nächste Konstellation vielleicht nicht mehr günstig sein könnte. In der Verbandswirtschaft wird das überhastete Tempo der Gründungen vermindert. Bei Konkurrenz ist der Erfolg mehr auf der Mengenseite, in der gebundenen Wirtschaft mehr auf der Qualitätsseite zu erzielen. Im Konkurrenzkampf liegen unbegrenzte Erwerbsmöglichkeiten, daher auch unbegrenztes Gewinnstreben begründet, in der Verbandswirtschaft hingegen sind die Erwerbsmöglichkeiten begrenzt, dafür aber mehr gesichert. An Stelle des Verdienens kommt mehr das Dienen zur Geltung.“³²

Diese unterschiedlichen Arten des Wirtschaftens färbten laut Dobretsberger auch auf den „Typus des Wirtschaftsmenschen“ ab.³³ Repräsentierten die „Emporkömmlinge und Hasardeure“ die Konkurrenzwirtschaft, so seien in der „Verbandswirtschaft“ eine „gewisse Biederkeit“ und damit eine neue „Berufsehre“ und „Berufstradition“ wieder im Werden begriffen.³⁴ Die Erzeugnisse begannen wieder, durch Qualität für sich zu werben, und man halte mehr auf das „Ansehen“ als auf den niedrigsten Preis.³⁵ Derartige Botschaften hoben Lebensstil und Wirtschaftsweise „standesbewusster“ mittlerer Gewerbetreibender als vorbildlich hervor und werteten gleichzeitig andere Selbständigenmodelle ab. Betroffen von dieser Abwertung waren sowohl Alleingewerbetreibende wie auch Handwerksunternehmer/-innen, denn beide Gruppen stellten im Zweifelsfall eher den wirtschaftlichen Erfolg über den an der handwerklichen „Ehrbarkeit“ orientierten Lebensstil.³⁶ Die massive Unterstützung von Positionen des mittleren Gewerbes durch die Regierung bedingte eine weitere Verschärfung der Konkurrenzkämpfe zwischen den Angehörigen der unterschiedlichen Gewerbegruppen. Die gewerblichen Interessenvertretungen wurden im Sinne des Regimes vereinheitlicht und zentralisiert. Sämtliche freien Vereine des Gewerbes wurden bis Ende 1934 aufgelöst. An ihre Stelle trat der „Österreichische Gewerbebund“, eine regimeloyale und vom Regime kontrollierte Monopolorganisation, die im Kern aus dem bisherigen christlichsozial

orientierten Deutschösterreichischen Gewerbebund bestand.³⁷ Darüber hinaus wurde die Bedeutung der tendenziell liberal orientierten Handelskammern stark zurückgedrängt und die bisherigen Genossenschaften wurden in gleichgeschaltete Zünfte umfunktioniert.³⁸ Die Identitätsproduktion im symbolischen Raum lag nunmehr exklusiv in den Händen konservativ-katholischer Funktionäre.

Nach 1934 finden wir daher auch zunehmend detailliertere und verbindlichere Identitätswürfe im Gewerbe. Gezeichnet wurde nun ein Idealbild des biedereren, bodenständigen, prononciert katholisch-deutschen Meisters, der sich nicht nach der jeweiligen Konjunktur, sondern nach der „Standesehre“ richtete.³⁹ Die elaboriertesten Entwürfe wurden dabei im Kontext der antisemitischen Agitation des austrofaschistischen Österreichischen Gewerbebundes anhand der Negativfolie des „jüdischen Schmutzkonkurrenten“ entwickelt. Mahnend rief etwa der Obmann des Wiener Gewerbebundes anlässlich einer Versammlung in den Sofiensälen 1936 in die Menge: „Ich benütze aber auch die Gelegenheit [...], jene, denen die Standesehre, weil sie selbst keine haben, nichts, aber rücksichtslose Ausbeutung der Konjunktur alles ist, zu warnen. In einem christlichen Staat muß christliche Moral erster Grundsatz sein.“⁴⁰ Und beim „Tag des Gewerbes“ in Niederösterreich im selben Jahr erläuterte Verbandspräsident Kargl die Stoßrichtung der Gewerbeschutzverordnungen: Den Gründen einer notwendigen Lockerung verschließe sich das niederösterreichische Gewerbe keineswegs, wolle man doch

„bodenständigen, womöglich familienerhaltenden Handwerkern die Möglichkeit einer Existenzgründung geben. Wir werden aber sehr auf der Hut sein, um nicht volksfremden Elementen Tür und Tor für ihre Umtriebe zu öffnen, ihre sattsam bekannten wirtschaftlichen Methoden beim Gewerbe einzuführen [...]. Vielen tausenden kleinen Meistern wäre Arbeit und Verdienstmöglichkeit gegeben, wenn man die, die mit der heimatlichen Scholle verankert sind, von denen, die sich nur nach der Konjunktur richten und womöglich heute schon im Auslande für alle Fälle einen Erwerb reserviert haben, schützen würde.“⁴¹

Für die Umsetzung dieser Gewerbebilder standen den nunmehrigen Zünften nun auch weitreichende Durchgriffsrechte zur Verfügung. Unter gewissen Bedingungen wurde ihnen sogar das heiß ersehnte Recht zur Festsetzung verbindlicher Mindestpreise zugestanden, und ein deutlich erweitertes Ordnungsstrafrecht der Genossenschaften/Zünfte sollte die Einhaltung dieser Beschlüsse gewährleisten helfen.⁴² Was die Genossenschaften/Zünfte bislang durch bloße Erziehung hatten durchsetzen wollen,⁴³ das sollte sich nun einfach per Dekret erreichen lassen. Durch die Anwendung der neuen Strafbefugnisse sahen sich immer mehr Gewerbetreibende unmittelbar und existenziell bedroht. Die Genossenschaften/Zünfte erließen eine wahre Flut äußerst detailliert gehaltener Einschränkungen und stellten Verstöße dagegen unter Strafandrohung. Insbesondere Werbung und Preisauszeichnung unterlagen nun geradezu grotesken Reglementierungen.⁴⁴ So konnte man etwa als Fleischer in Wien zu einer Geldbuße verurteilt werden, wenn man für Preisankündigungen Buchstaben und Ziffern verwendete, welche die Höhe von vier Zentimetern überschritten. Man konnte belangt werden, wenn man außerhalb genau definierter „Übergangszeiten“ für verschiedene Ankündigungen „Tafeln und Schilder aus nicht dauerhaftem Material“ benützte oder Preise „unmittelbar auf den Fensterscheiben der Geschäftsauslagen oder Eingangstüren“ anscrieb.⁴⁵

In einem „Motivenbericht“ der steirischen Bäckerzunft von 1937 springt der Zusammenhang solcher und ähnlicher Maßnahmen zur Bekämpfung „unlauteren Wettbewerbs“ mit den Distinktionskämpfen geradezu ins Auge. Die Absicht der Zunft, so hieß es da, gehe dahin, „dem Handwerk wieder seinen alten, biederen Charakter auch in den äusseren Ausdrucksformen zu sichern und volks- wie handwerksfremdes Draufgängertum in die Schranken zu weisen“.⁴⁶

Die seit Ende 1934 ermöglichte Erlassung von Mindestpreisen trat nun an die Stelle der weitgehend wirkungslos gebliebenen, lediglich freiwillig einzuhaltenden Richtpreise. Sie diente als mächtiges Instrument im Zuge der Konkurrenzkämpfe im Gewerbe. Mindestpreise waren primär gegen Alleingewerbetreibende und Handwerksunternehmer gerichtet und bedrohten Unterbietungen mit empfindlichen Ordnungsstrafen.⁴⁷ Da sie in der Regel zu hoch angesetzt waren, mussten sie nicht nur von Alleingewerbetreibenden fast zwangsläufig ignoriert werden.⁴⁸ Eine Vielzahl von Ordnungsstrafen war die Folge,⁴⁹ und innerhalb kürzester Zeit etablierte sich im Gewerbe auch ein florierendes „Naderer“- und Spitzelwesen. Geschäftsinhaber schickten einander ihre Angestellten in die Betriebe, um die Einhaltung der jeweiligen Mindestpreise zu überprüfen und Verstöße bei der Zunft anzuzeigen.⁵⁰ Zumindest in Teilen des mittleren Wiener Gewerbes bildete sich daraufhin eine organisierte Opposition gegen die Mindestpreisbeschlüsse der Zunft. Empörte Inhaber/-innen von Freiseurläden gründeten Anfang 1936 ein „Aktionskomitee“, und beauftragten einen Rechtsanwalt, der gegen solche Verurteilungen beim Bundesgerichtshof Beschwerde einbrachte.⁵¹ Bezeichnend für die Konfliktrichtigkeit der Auseinandersetzung war, dass die Proponenten des „Aktionskomitees“ zur Abwicklung des Schriftverkehrs aus „Furcht vor Angriffen der nicht in unserer Reihe stehenden Konkurrenten“ vorsichtshalber ein anonymes Schließfach anmieteten.⁵² Bedeutsam waren ferner die Argumente, mit denen vom „Aktionskomitee“ gegen die Wettbewerbsbeschränkungen vorgegangen wurde. Es gehe nicht an, hieß es etwa in einem Schreiben an den gewerbebehördlich zuständigen Bürgermeister Schmitz, „dass man einem Geschäftsmann Reklame in Bausch und Bogen verbietet. Ein Wettbewerb in geordneter Hinsicht muss dem Gewerbetreibenden gewährleistet werden.“⁵³ Und mit Blick auf das grassierende Spitzelwesen wurde die Fixierung starrer Preise mit liberalistischen Wendungen kritisiert: „Diese Ausschaltung der freien Konkurrenz ist äusserst schädlich und wie es sich zeigt auch unmoralisch.“⁵⁴

Auch wenn diese Widerstände möglicherweise nur regional begrenzt blieben, bedeutete das für die Distinktionskämpfe im Gewerbe zumindest dreierlei. Erstens hatten trotz Diktatur und monopolisierter Gewerbevertretung die Auseinandersetzungen vom *sozialen* auf den *symbolischen* und damit den politischen Raum ausgegriffen. Zweitens wird klar, dass auch unter mittleren Gewerbetreibenden ein Konsens über das „ehrbare“ Handwerk nur noch schwer zu erzielen war. Gerade unter den Bedingungen der Krise und der organisatorischen Vereinheitlichung des Gewerbes hatten sich auch im mittleren Gewerbe Stimmen Gehör verschafft, die zentrale Dispositionen des Allein- und Großgewerbes stärkten. Drittens bedeutete das, dass allen zünftlerisch-rückwärtsgewandten Anleihen zum Trotz auch für das „ehrsame“ mittlere Handwerk die Grenzen der Selbständigkeit vom Zwang, sich auf dem Markt behaupten zu müssen, unwiderruflich gezogen worden waren. Im Zweifelsfall entschieden sich freilich auch mittelständische Gewerbetreibende für den ökonomischen Erfolg und gegen die „Standesehre“.

Anmerkungen

- 1 Eine Diskussion der verschiedenen Definitionsversuche findet sich in Stefan Eminger, *Das Gewerbe in Österreich 1930–1938. Organisationsformen, Interessenpolitik und politische Mobilität*, Innsbruck/Wien/Bozen 2005, 15–17.
- 2 Pierre Bourdieu, *Der Tote packt den Lebenden*, in: Ders., *Der Tote packt den Lebenden*, Hamburg 1997 (Schriften zu Politik und Kultur 2), 18–158, hier 32.
- 3 Bernd Holtwick, *Der zerstrittene Berufsstand. Handwerker und ihre Organisationen in Ostwestfalen-Lippe (1929–1953)*, Paderborn 2000 (Forschungen zur Regionalgeschichte Bd. 36), 8 f., 61.
- 4 Markus Schwingel, *Analytik der Kämpfe. Macht und Herrschaft in der Soziologie Bourdieus*, Hamburg 1993 (Argument-Sonderbände Neue Folge AS 215), 83, 87 (Zitat), 89.
- 5 Schwingel, *Analytik*, wie Anm. 4, 89, 109.
- 6 Siegfried Mattl, *Krise und Radikalisierung des „alten Mittelstandes“: Gewerbetexte 1932/33*, in: Erich Fröschl/Helge Zoitl (Hg.), *Der 12. Februar 1934. Ursachen – Fakten – Folgen*, Wien 1984 (Thema. Zeitschichte 2), 51–63; Gerhard Botz, *Der Übergang der Mittelstände vom katholischen ins nationalsozialistische Lager*, in: *christliche demokratie. Schriften des Karl von Vogelsang Institutes 2* (1984), 371–384; Karl Haas, *Zum Problemkomplex „Wirtschaftsverbände und Ständestaat“*, in: *Das Juliabkommen von 1936. Vorgeschichte, Hintergründe und Folgen*, Wien 1977 (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Veröffentlichungen Bd. 4), 328–342; Stefan Eminger/Karl Haas, *Wirtschaftstreibende und Nationalsozialismus in Österreich. Die Nazifizierung von Handel, Gewerbe und Industrie in den 1930er Jahren*, in: *Zeitgeschichte* (Juli/August 2002), 153–176; Eminger, *Gewerbe*, wie Anm. 1, 93–122.
- 7 Diese Dreiteilung orientiert sich an einer zeitgenössischen Kategorisierung, wie sie Theodor Geiger für das Handwerk in Deutschland vorgeschlagen hat: Ders., *Statistische Analyse der wirtschaftlich Selbständigen*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 69 (1933), 407–439; gleichfalls am Beispiel Deutschlands wurde eine ähnliche Differenzierung vorgeschlagen von Theodor Brauer, *Handwerk, Handwerker und Kleinunternehmer in der kapitalistischen Wirtschaft*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 88 (1930), 498–521. Berücksichtigung gefunden hat diese Perspektive in den Arbeiten von Heinz-Gerhard Haupt, *Mittelstand und Kleinbürgertum in der Weimarer Republik. Zu Problemen und Perspektiven ihrer Erforschung*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 26 (1986), 216–238, hier 224–230; Adelheid von Saldern, *The Old Mittelstand 1890–1939: How „Backward“ Were the Artisans?*, in: *Central European History* 25 (1992), 27–51, hier 35, 38f. Anhand einer Regionalstudie detailliert ausgearbeitet wurde diese Binnengliederung des Handwerks von Holtwick, *Berufsstand*, wie Anm. 3; auf die Verhältnisse in Österreich angewendet wurde die Kategorisierung von Eminger, *Gewerbe*, wie Anm. 1.
- 8 Eminger, *Gewerbe*, wie Anm. 1, 27.
- 9 Anhand einer Region in Nordwestdeutschland hat das nachgewiesen Holtwick, *Berufsstand*, wie Anm. 3, 85, 102.
- 10 Eminger, *Gewerbe*, wie Anm. 1, 29; zum landwirtschaftlichen Nebenerwerb siehe überdies die Verlassenschaftsaktens von Gewerbetreibenden in den Beständen der jeweiligen Bezirksgerichte sowie die gedruckten Jahresberichte über die Amtstätigkeit der Gewerbeinspektorate 1927–1937, Wien 1928–1938.
- 11 Das war das Credo der gewerblichen Interessenvertreter, die fast durchwegs aus den Reihen mittlerer Gewerbetreibender stammten. *Österreichische Sonntags-Zeitung*. Wochenausgabe des „Deutschen Volksblattes“ mit der Beilage „Der Gewerbefreund“. Offizielles Organ des Reichs-Handels- und Gewerbebundes, des D.-ö. Gewerbebundes und des Zentralverbandes gewerblicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Österreichs vom 12.4.1925, 3 f.; Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (ÖStA/AdR), Bundesministerium für Handel und Verkehr/allgemein (BMfHuV/allg.), Sign. 501, Zl. 125.923/1934, Karton (Kt.) 2664, Genossenschaft der Tischler in Wien; Denkschrift; Vorarlberger Gewerbe. Berufsständisches Mitteilungsblatt vom 1.11.1937, 3 f.
- 12 Diese Märkte reichten sehr selten über die Grenzen des jeweiligen Gerichtsbezirks hinaus; am Beispiel eines Schneidermeisters: Michael Pammer, *Die Mappe meines Großvaters*, in: *Oberösterreichische Heimatblätter* 52 (1998) 285–301, hier 290; auch die Ortsangaben in den Schuldnerlisten in den Verlassenschaftsaktens von Gewerbetreibenden berechtigen zu diesem Schluss; in Bezug auf Ostwestfalen-Lippe Holtwick, *Berufsstand*, wie Anm. 3, 34.
- 13 Eminger, *Gewerbe*, wie Anm. 1, 29; *Alpenländische Handwerker-Zeitung* 1 (1929), 3; Holtwick, *Berufsstand*, wie Anm. 3, 64.

- 14 Brauer, Handwerk, wie Anm. 7, 498.
- 15 Eminger, Gewerbe, wie Anm. 1, 31; Holtwick, Berufsstand, wie Anm. 3, 86.
- 16 Eminger, Gewerbe, wie Anm. 1, 51–78.
- 17 Alpenländische Handels- und Gewerbe-Zeitung. Organ der Handels- und Gewerbebünde (Hagebünde) von Steiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und des Bürgerlichen Ständebundes Tirols, des Verbandes der Handelsgremien und Handelsgenossenschaften Tirols und der Landeshauptverbände von Tirol und Oberösterreich vom 17.10.1931, 3.
- 18 Alpenländische Handels- und Gewerbe-Zeitung vom 17.10.1931, 3.
- 19 Die gewerblichen Fachblätter und die übrige Gewerbepresse sind voll von derartigen Postulaten, die nicht als Gemeinplätze, sondern auch als Distinktionsstrategien begriffen werden können. Exemplarisch dafür: Österreichische Sonntags-Zeitung vom 12.4.1925, 3 f.
- 20 Zum Konzept der Differenz als nötige Folie für die Konstruktion von Identität siehe Kathryn Woodward, Concepts of Identity and Difference, in: Kathryn Woodward (Hg.), Identity and Difference, 4. Auflage, London/Thousand Oaks/New Delhi 2002, 7–61, hier 35–38.
- 21 Zur Pfuscherei durch Gewerbetreibende siehe etwa Wirtschaftskammer Wien, Registratur, Protokolle Sektion Gewerbe 1927–1935, Aufnahmeschrift der Sitzung der Gewerbesektion am 30.1.1929, 5; Österreichische Gewerbe-Zeitung vom 30.1.1937, 3.
- 22 Die permanente Klage über die nach Meinung von Gewerbevertretern viel zu laxen Strafpraxis der Gewerbebehörden ist beredter Ausdruck davon. Siehe dazu exemplarisch: Österreichische Gewerbe-Zeitung vom 20.4.1929, 5; ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 136.351/1932, Kt. 2616, Bundesfachverband der Genossenschaftsverbände der Kleidermacher Österreichs; Versammlungsbeschlüsse, Schreiben des Bundesfachverbandes an Handelsminister Dr. Jakoncig vom 1.7.1932; ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 120.529/1933, Kt. 2630, Bekämpfung des Pfuschertums, Schreiben des Landeshauptverbandes der Gewerbeverbände und Gewerbe-genossenschaften für Niederösterreich und Wien vom 15.5.1933; siehe auch Holtwick, Berufsstand, wie Anm. 3, 139.
- 23 Eminger, Gewerbe, wie Anm. 1, 21; vgl. auch Holtwick, Berufsstand, wie Anm. 3, 59; Haupt, Mittelstand, wie Anm. 7, hier 224.
- 24 ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 507, GZ 133.558/1930, Kt. 2588, Verband der österreichischen Fachgenossenschaftsverbände der Friseure, Raseure und Perückenmacher-Gewerbe, Protokollauszug der Reichsverbandstagung in Salzburg vom 22.9.1930.
- 25 Eminger, Gewerbe, wie Anm. 1, 52.
- 26 Holtwick, Berufsstand, wie Anm. 3, 85.
- 27 Österreichische Sonntags-Zeitung vom 10.2.1924, 7; Österreichische Sonntags-Zeitung vom 12.4.1925, 4; ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 123.923/1932, Kt. 2615, Preisunterbietungen im Friseurgewerbe.
- 28 Eminger, Gewerbe, wie Anm. 1, 44f., 49.
- 29 Mattl, Krise, wie Anm. 6, hier 58.
- 30 Eminger, Gewerbe, wie Anm. 1, 118.
- 31 Reichspost (Abendblatt) vom 9.9.1933, 3.
- 32 Reichspost (Abendblatt) vom 9.9.1933, 3. Die Kursivsetzungen erfolgten durch den Verfasser dieses Beitrags.
- 33 Reichspost (Abendblatt) vom 9.9.1933, 3.
- 34 Reichspost (Abendblatt) vom 9.9.1933, 3.
- 35 Reichspost (Abendblatt) vom 9.9.1933, 3.
- 36 Holtwick, Berufsstand, wie Anm. 3, 86.
- 37 An die Stelle der zahlreichen, nach Region, Branche oder politischer Ausrichtung verschiedenen Gewerbeverbände traten nun zwei „ständestaatlische“ Monopolverbände. Eminger, Gewerbe, wie Anm. 1, 123–131.
- 38 Stefan Eminger, Gewerblicher Mittelstand in Österreich zur Zeit der Großen Depression. Organisation, Interessenpolitik und politische Mobilität im Gewerbe 1930–1938, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, 1998, 1–29, hier 13–16.
- 39 Eminger, Gewerbe, wie Anm. 1, 182–184.
- 40 Reichspost vom 24.11.1936, 6.
- 41 Genz (Gewerbliche Nachrichtenzentrale) vom 7.12.1936, 7. Die Kursivsetzungen stammen vom Autor des vorliegenden Beitrags.
- 42 Eminger, Gewerbe, wie Anm. 1, 153 f.
- 43 Holtwick, Berufsstand, wie Anm. 3, 85.

- 44 Das zuständige Handelsministerium wurde mit derartigen Anträgen geradezu eingedeckt; siehe exemplarisch: ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 132.674/1937, Kt. 2788, Salzburger Bauzunft; Beschlüsse zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbes; ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 125.361/1937, Kt. 2786, Salzburger Schuhmacherzunft, Bindende Beschlüsse; ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 507, GZ 132.897/1935, Kt. 2749, Obersteirische Glaserinnung in Leoben; bindende Beschlüsse gemäß § 114, Abs. 3, lit. i, GO.
- 45 ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 127.466/1937, Kt. 2786, L. Karl, Wien 10., Fleischhauer; Ordnungsstrafe.
- 46 ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 122.938/1938, Kt. 2816, Steiermärkische Bäckerzunft, bindender Beschluß; Beschwerde.
- 47 Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 19. Oktober 1934. Mit Einleitung und Sachregister von Dr. Paul Posener, Wien 1934, § 114, Abs. 3, lit. i, sowie § 114 a; BGBl. Nr. 84/12.3.1935, § 19 (1) 4; Holtwick, Berufsstand, wie Anm. 3, 102.
- 48 Österreichs Wirtschaft. Wochenschrift des NÖ Gewerbevereines vom 5.9.1935, 501.
- 49 Exemplarisch dazu: ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 132.420/1936, Kt. 2756, Maresch Adalbert, Friseurmeister in Wien; Beschwerde wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe. Min. Berufung; ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 126.895/1937, Kt. 2786, G. Irene, Wien 17., Chemischputzergewerbe; Ordnungsstrafe; ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 123.188/1938, Kt. 2817, T. Johann, Linz, Friseur; Ordnungsstrafe.
- 50 ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 123.146/1937, Kt. 2784, S. Franz, Wien 9., Chemischputzergewerbe; Ordnungsstrafe; B.G.H. – Beschwerde; ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 123.961/1937, Kt. 2785, M. Johann, Wien 10., Friseurmeister; Ordnungsstrafe; B.G.H. – Beschwerde; ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 126.341/1937, Kt. 2786, P. Anton, Wien 2.; Friseurmeister; Ordnungsstrafe.
- 51 ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 132.320/1936, Kt. 2756, Mindestpreis im Friseurgewerbe in Wien; Beschwerden einzelner Friseure dagegen.
- 52 ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 123.962/1937, Kt. 2785, Wendl Hermann, Wien 18., Friseurmeister; Ordnungsstrafe.
- 53 ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 132.320/1936, Kt. 2756, Mindestpreis im Friseurgewerbe in Wien; Beschwerden einzelner Friseure dagegen, Schreiben von Friseurmeistern an Bürgermeister Schmitz vom 12.5.1936.
- 54 ÖStA/AdR, BMfHuV/allg., Sign. 501, GZ 123.961/1937, Kt. 2785, M. Johann, Wien 10., Friseurmeister; Ordnungsstrafe; B.G.H.-Beschwerde.